

1972	Ausgegeben zu Bonn am 25. April 1972	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 72	Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses ..... 7823-1-14	625
20. 4. 72	Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden ..... 7823-1-8	627
20. 4. 72	Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus ..... 7823-1-12	629
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....		631

### Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses

Vom 20. April 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 7, 8 und 13 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

Verfügberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Kartoffeln angebaut sind oder waren, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens des Kartoffelkrebses unter Angabe des Standorts der Kartoffelpflanzen oder des Lagerorts der Kartoffelknollen unverzüglich zu melden.

#### § 2

(1) Wird auf einer Anbaufläche das Auftreten des Kartoffelkrebses festgestellt, so grenzt die zuständige Behörde die befallene Fläche ab. Sie grenzt ferner unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten um die befallene Fläche herum bis zu einer Entfernung von 300 Metern von ihr eine Sicherheitszone ab, soweit dies zum Schutz des benachbarten Gebietes erforderlich ist.

(2) Eine Fläche gilt als befallen, wenn an mindestens einer Pflanze dieser Fläche Kartoffelkrebs festgestellt worden ist.

(3) Die zuständige Behörde stellt fest, welcher Rasse der Erreger des Kartoffelkrebses (*Synchytrium endobioticum* [Schilb.] Perc.) auf der befallenen Fläche angehört, und teilt dies den Verfügungsberechtigten oder Besitzern der befallenen und der in der Sicherheitszone gelegenen Grundstücke mit.

#### § 3

Kartoffelknollen und Kartoffelkraut von befallenen Flächen sind so zu behandeln, daß der Erreger des Kartoffelkrebses vernichtet wird. Lassen sich in einer Partie Knollen oder Kraut von befallenen Flächen nicht sicher von Knollen oder Kraut anderer Flächen trennen, so ist die gesamte Partie nach Satz 1 zu behandeln.

#### § 4

Auf befallenen Flächen dürfen

1. keine Kartoffeln angebaut werden,
2. keine Pflanzen, die zum Verpflanzen auf andere Flächen bestimmt sind, angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden.

#### § 5

(1) In der Sicherheitszone dürfen nur Kartoffeln von Sorten angebaut werden, die gegen diejenigen Rassen des Erregers des Kartoffelkrebses resistent sind, die auf der befallenen Fläche festgestellt worden sind.

(2) Eine Kartoffelsorte gilt als resistent gegen eine Rasse des Erregers des Kartoffelkrebses, wenn sie in einer Prüfung durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft auf den Befall durch Erreger dieser Rasse so reagiert, daß Sekundärinfektionen nicht zu befürchten sind. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die Kartoffelsorten, die gegen bestimmte Rassen des Erregers des Kartoffelkrebses resistent sind, unter Angabe dieser Rassen im Bundesanzeiger bekannt.

## § 6

Die zuständige Behörde hebt die Abgrenzungen nach § 2 Abs. 1 auf, wenn sie bei einer erneuten Untersuchung keinen Befall mit Kartoffelkrebs und kein Vorhandensein seines Erregers feststellt.

## § 7

Das Züchten und Halten des Erregers des Kartoffelkrebses sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

## § 8

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den §§ 3 bis 5 und 7 für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche, zur Bestimmung der Rasse des Schadorganismus, zur Prüfung von Kartoffeln auf Resistenz, zur Untersuchung von Flächen auf Befall und für Züchtungsvorhaben zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung des Kartoffelkrebses nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung dieser Krankheit entsteht. Sie teilt ihre Entscheidung der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft mit.

## § 9

Unberührt bleibt die Befugnis der Landesregierungen, durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes ergänzende und weitergehende Vorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses zu erlassen und diese Befugnis weiter zu übertragen.

## § 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 die Meldung nicht, nicht unverzüglich, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
2. entgegen § 3 Kartoffelknollen oder Kartoffelkraut nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt,
3. entgegen § 4 Nr. 1 Kartoffeln anbaut,
4. entgegen § 4 Nr. 2 Pflanzen anbaut, einschlägt oder lagert,
5. entgegen § 5 Abs. 1 in der Sicherheitszone nicht-resistente Kartoffeln anbaut oder
6. entgegen § 7 den Erreger des Kartoffelkrebses züchtet oder hält oder mit ihm arbeitet.

## § 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

## § 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 14. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 163, 330) außer Kraft.

Bonn, den 20. April 1972

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

## Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden

Vom 20. April 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8 und 13 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), sowie auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und der §§ 9 und 11 Abs. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Kartoffelpflanzen außer geernteten Knollen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens des Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis*) unter Angabe des Standorts unverzüglich zu melden.

### § 2

(1) Wird auf einer Anbaufläche das Auftreten des Kartoffelnematoden festgestellt, so grenzt die zuständige Behörde die befallene Fläche ab.

(2) Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder Besitzers eines befallenen Grundstücks fest, welcher Rasse die Kartoffelnematoden auf dem befallenen Grundstück angehören, und teilt dies dem Antragsteller mit.

### § 3

(1) Auf befallenen Flächen dürfen

1. keine Kartoffeln angebaut werden,
2. keine Pflanzen, die zum Verpflanzen auf andere Flächen bestimmt sind, angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 den Anbau von Kartoffeln zulassen, wenn

1. die Kartoffelsorten gegen die nach § 2 Abs. 2 auf den Flächen festgestellten Rassen des Kartoffelnematoden resistent sind,
2. sichergestellt ist, daß die Kartoffeln dieser Flächen vor dem Ausreifen der Nematodenzysten geerntet werden oder
3. der Boden wirksam entseucht worden ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 dürfen die Kartoffeln dieser Flächen nicht als Pflanzkartoffeln vertreiben oder verwendet werden.

(3) Eine Sorte gilt als resistent im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1, wenn in einer Prüfung durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft bei ihrem Anbau die Population der betreffenden Nematodenrasse jährlich auf natürliche Weise zu-

rückgeht. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die Kartoffelsorten, die gegen bestimmte Rassen des Kartoffelnematoden resistent sind, unter Angabe dieser Rassen im Bundesanzeiger bekannt.

### § 4

Die zuständige Behörde hebt die Abgrenzung nach § 2 Abs. 1 auf, wenn sie bei einer erneuten Untersuchung kein Auftreten des Kartoffelnematoden mehr feststellt. Stellt sie dies nur für einen Teil der Fläche fest, so kann sie diesen freigeben, soweit hierdurch die Bekämpfung des Kartoffelnematoden nicht beeinträchtigt wird.

### § 5

Das Züchten und Halten des Kartoffelnematoden sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

### § 6

Die zuständige Behörde kann

1. Ausnahmen von § 1,
2. im Einzelfall Ausnahmen von § 3 Abs. 1 und § 5 für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche, zur Bestimmung der Rasse des Schadorganismus, zur Prüfung von Kartoffeln auf Resistenz und für Züchtungsvorhaben

zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung des Kartoffelnematoden nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung dieses Schadorganismus entsteht.

### § 7

Unberührt bleibt die Befugnis der Landesregierungen, durch Rechtsvorordnungen nach § 3 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes ergänzende und weitergehende Vorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden zu erlassen und diese Befugnis weiter zu übertragen.

### § 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 die Meldung nicht, nicht unverzüglich, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Kartoffeln anbaut,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Pflanzen anbaut, einschlägt oder lagert,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Kartoffeln als Pflanzkartoffeln vertreibt oder verwendet oder
5. entgegen § 5 den Kartoffelnematoden züchtet oder hält oder mit ihm arbeitet.

## § 9

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 31. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 593), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz vom 13. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 990), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
„(2 a) Die Feldbesichtigungen nach Absatz 2 werden nur durchgeführt, wenn der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Pflanzenschutzdienstes nachgewiesen wird, daß diese keine Kartoffelnematoden auf der Vermehrungsfläche festgestellt hat. Die Bescheinigung darf nicht älter als ein Jahr sein.“
2. Dem § 7 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Die Anerkennungsstelle kann die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens gestatten, wenn zu erwarten ist, daß ein bei der Prüfung festgestellter Befall mit Kartoffelnematoden durch eine spätere Behandlung des Pflanzguts beseitigt werden kann.“
3. In § 8 wird die Verweisung „§ 7 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 werden der Punkt gestrichen und die Worte „oder bei denen die Anerkennungsstelle die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 gestattet hat.“ angefügt.
5. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden der Punkt gestrichen und die Worte „oder bei denen die Anerkennungs-

stelle die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 gestattet hat.“ angefügt;

- b) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hat die Anerkennungsstelle die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 gestattet, so ist

1. nachzuweisen, daß das Pflanzgut entsprechend behandelt worden ist, und
  2. eine nach der Behandlung ausgestellte Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Pflanzenschutzdienstes vorzulegen, aus der hervorgeht, daß diese keinen Befall des Pflanzguts mit Kartoffelnematoden festgestellt hat.“
6. Anlage 1 Nr. 1 Satz 2 wird gestrichen.

## § 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes und § 87 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden vom 20. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 649), geändert durch die Verordnung vom 26. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1107), außer Kraft.

Bonn, den 20. April 1972

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Verordnung  
zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus**

**Vom 20. April 1972**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 7, 8, 12 und 13 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Wirtspflanzen außer Früchten und Samen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens der San-José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.) unter Angabe des Standorts unverzüglich zu melden.

(2) Wer Wirtspflanzen gewerbsmäßig anzieht oder vertreibt, ist verpflichtet, diese Pflanzen unter Angabe der Art und des Standorts oder Lagerorts der zuständigen Behörde zu melden, soweit sie eine solche Meldung anordnet.

(3) Wirtspflanzen sind Pflanzen der Gattungen *Acer* L., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Euonymus* L., *Fagus* L., *Juglans* L., *Ligustrum* L., *Malus* Mill., *Populus* L., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rosa* L., *Salix* L., *Sorbus* L., *Syringa* L., *Tilia* L., *Ulmus* L. und *Vitis* L.

§ 2

Wird das Auftreten der San-José-Schildlaus festgestellt, so grenzt die zuständige Behörde das befallene Gebiet ab. Sie grenzt ferner unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten um das befallene Gebiet herum eine Sicherheitszone ab, soweit dies zum Schutz des benachbarten Gebietes erforderlich ist.

§ 3

In den befallenen Gebieten und in den Sicherheitszonen sind die Verfügungsberechtigten und Besitzer von Wirtspflanzen verpflichtet, an den Wirtspflanzen die San-José-Schildlaus ohne Rücksicht auf ihr tatsächliches Vorhandensein zu bekämpfen.

§ 4

(1) Befallene Pflanzen sind zu vernichten, wenn sie sich in Baumschulen oder anderen Kulturen befinden, in denen Wirtspflanzen gezogen werden, die zum Verpflanzen, zur Vermehrung oder zum Vertrieb als bewurzelte Pflanzen bestimmt sind.

(2) Alle sonstigen befallenen und alle des Befalls verdächtigen Pflanzen, die in einem befallenen Gebiet wachsen, sind so zu behandeln, daß diese

Pflanzen einschließlich ihrer frischen Früchte nicht mehr befallen sind, wenn sie vertrieben werden.

(3) Die in einem befallenen Gebiet wachsenden Wirtspflanzen und die abgetrennten Teile dieser Pflanzen, die zur Vermehrung bestimmt sind, dürfen nur dann innerhalb des befallenen Gebietes verpflanzt oder aus diesem Gebiet verbracht werden, wenn die zuständige Behörde an ihnen keinen Befall festgestellt hat und wenn sie außerdem so behandelt worden sind, daß die etwa vorhandenen San-José-Schildläuse vernichtet sind.

(4) Eine Pflanze gilt als befallen, wenn sich an ihr mindestens eine San-José-Schildlaus befindet, die nicht nachweislich tot ist.

§ 5

Wird bei Partien von Pflanzen, die nicht mit dem Erdboden verwurzelt sind, einschließlich frischer Früchte, ein Befall festgestellt, so sind die befallenen Pflanzen zu vernichten. Die übrigen Pflanzen sind so zu behandeln oder zu verarbeiten, daß die etwa noch vorhandenen San-José-Schildläuse vernichtet werden.

§ 6

Die zuständige Behörde hebt die Abgrenzungen nach § 2 auf, wenn sie bei einer erneuten Untersuchung keinen Befall feststellt.

§ 7

Das Züchten und Halten der San-José-Schildlaus sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

§ 8

Die zuständige Behörde kann

1. im Einzelfall Ausnahmen von den §§ 3 bis 5 und 7 für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche und für Züchtungsvorhaben zulassen,
2. abweichend von § 4 Abs. 2 und § 5 die unverzügliche Verarbeitung befallener frischer Früchte oder das Vertreiben solcher Früchte innerhalb des Befallsgebietes gestatten,

soweit hierdurch die Bekämpfung der San-José-Schildlaus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung dieses Schadorganismus entsteht.

§ 9

Unberührt bleibt die Befugnis der Landesregierungen, durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes ergänzende und weitergehende Vorschriften zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus zu erlassen und diese Befugnis weiter zu übertragen.

## § 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 die Meldung nicht, nicht unverzüglich, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
2. entgegen § 3 die San-José-Schildlaus nicht bekämpft,
3. entgegen § 4 Abs. 1 oder § 5 Satz 1 befallene Pflanzen nicht vernichtet,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Pflanzen nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Wirtspflanzen oder abgetrennte Teile dieser Pflanzen verpflanzt oder aus einem Befallsgebiet verbringt,

6. entgegen § 5 Satz 2 Pflanzen nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt oder verarbeitet oder
7. entgegen § 7 die San-José-Schildlaus züchtet oder hält oder mit ihr arbeitet.

## § 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

## § 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. April 1972

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 655/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 4. 72	L 79 15
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 656/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 4. 72	L 79 17
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 657/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 4. 72	L 79 19
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 658/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 4. 72	L 79 21
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 659/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 4. 72	L 79 28
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 660/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 4. 72	L 79 30
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 661/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 4. 72	L 79 35
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 662/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 4. 72	L 79 37
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 663/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 4. 72	L 79 41
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 664/72 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 4. 72	L 79 43
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 665/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 4. 72	L 79 45
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 666/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 4. 72	L 79 48
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 667/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 4. 72	L 79 49
20. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 668/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milchprodukten	1. 4. 72	L 79 51
30. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 669/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	1. 4. 72	L 79 59
24. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 670/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 4. 72	L 79 65
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 671/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 4. 72	L 79 70
30. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 672/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milchprodukten in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 4. 72	L 79 72

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 673/72 der Kommission über die Erhebung einer Ausfuhrabgabe zur Beschränkung der Ausfuhr von Magermilchpulver	1. 4. 72	L 79/75
30. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 674/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 757/71 über besondere Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	1. 4. 72	L 79/79
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 675/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke	1. 4. 72	L 79/83
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 676/72 der Kommission über eine besondere Voraussetzung für die Zahlung der Erstattung bei der Ausfuhr von Butter nach anderen Bestimmungsgebieten als der Zone E	1. 4. 72	L 79/84
30. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 677/72 der Kommission zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 auf Grund ihres Gehalts an Magermilchpulver fallen	1. 4. 72	L 79/86
4. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 680/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 4. 72	L 81/5
4. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 681/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 4. 72	L 81/7
4. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 682/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 4. 72	L 81/9
4. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 683/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 4. 72	L 81/10
4. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 684/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	5. 4. 72	L 81/11
4. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 685/72 der Kommission über die Dauer-ausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Weißzucker	5. 4. 72	L 81/13

#### Andere Vorschriften

23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 619/72 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im zweiten Vierteljahr 1972 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft anwendbaren beweglichen Teilbeträge und Zusatzzölle	29. 3. 72	L 76/1
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 678/72 der Kommission zur Änderung der Ausgleichsbeträge, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen der Mitgliedstaaten festgesetzt wurden	1. 4. 72	L 80/1
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 679/72 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifnummer und Tarifstellen 69.09 A, 69.11, 69.13 B und 69.14 A des Gemeinsamen Zolltarifs	5. 4. 72	L 80/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.